

sind schon hinreichend dargelegt worden, weshalb es einer wiederholten Anführung derselben nicht bedarf, vielmehr nunmehr zu der Fragstellung überzugehen sein dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Vereinigungsvorschlag vernommen, und ich frage: ob die Kammer denselben annimmt?

Prinz Johann: Es dürfte wohl mit Namensaufruf abzustimmen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es würde darauf ankommen, ob Sie auf die Frage, die Ihnen der Herr Referent auf das Vereinigungsverfahren vorgelegt hat, mit Ja oder mit Nein antworten wollen?

(Die Herren Staatsminister verlassen den Saal.)

Bei dem erfolgten Namensaufrufe antworten mit

Ja:

Secretair v. Bieder mann,	v. Thielau,
Secret. Bürgerm. Ritterstädt,	v. Welck,
Prinz Johann,	Reinhold,
v. Nostig,	v. Schönfels,
Domherr D. Günther,	v. Meßsch,
Bürgermeister Bernhardt,	v. Friesen,
Bürgermeister Schill,	Bürgermeister Wehner,
Bürgermeister Hübler,	v. Schönberg (Luga),
v. Waghorn,	v. Eüttichau,
Bürgermeister Gottschald,	D. Crusius,
Bürgermeister Starke,	v. Heynig,
Graf Hohenthal-Püchau,	Bürgermeister D. Gross,
v. Minckwig,	Präsident v. Gersdorf.

Mit

Nein:

Vizepräsident v. Carlowig,	v. Schönberg (Purschenstein),
Graf Einsiedel,	Graf Wigthum,
D. Grossmann,	Pflugk,
v. Partisch,	v. Polenz,

(Der Präsident macht den wiedereintretenden Staatsminister v. Römeritz damit bekannt, daß mit 26 gegen 8 Stimmen der Vermittlungsvorschlag angenommen sei.)

Referent Bürgermeister D. Gross: Die nächstfolgende Differenz betrifft den im allerhöchsten Decrete enthaltenen Vorschlag, die Ueberlastung der ersten Deputationen mit Arbeiten dadurch zu vermindern, daß die Zahl der Mitglieder derselben auf das Doppelte vermehrt und ihnen die Ermächtigung ertheilt werde, in zwei Abtheilungen zu arbeiten. Die erste Kammer ist diesem Vorschlage der hohen Staatsregierung beigetreten; die zweite Kammer hat ihn dagegen zur Zeit abgelehnt und beschlossen, diesen Vorschlag der zur Berathung der Landtagsordnung ernannten Zwischendeputation mit zur Prüfung zu überweisen. Die Deputation rathet der Kammer an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, besonders da mehre Vorlagen, welche bei der nächsten Ständeversammlung den ersten Deputationen zu überweisen sein würden, durch Zwischendeputationen bearbeitet werden, mithin vorauszusehen ist, daß die Geschäfte der ersten Deputationen für den nächsten Landtag nicht zu überhäuft werden.

I. 89.

v. Polenz: Ich erlaube mir, den Herrn Referenten zu fragen: was hat eigentlich die zweite Kammer vorgeschlagen?

Referent Bürgermeister D. Gross: Den Gegenstand der zur Begutachtung der Landtagsordnung erwählten Zwischendeputation zur Begutachtung zu überweisen, und nicht nach dem Vorschlage der hohen Staatsregierung ihn sofort ins Leben treten zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie der Deputation beitrifft, sich hierin der zweiten Kammer anzuschließen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ein weiterer Vorschlag der hohen Staatsregierung ging dahin, die Function des ständischen Archivars künftig einem Beamten der zum Ressort des Gesamtministeriums gehörigen Behörden zu übertragen. Die erste Kammer wollte diesem Vorschlage unter der Voraussetzung beistimmen, daß der anzustellende Beamte während der Landtage und etwaigen Zwischendeputationen dieser Function seine ganze Thätigkeit widmen könne, ihm eine Wohnung im Landhause angewiesen und ein Gehalt von 500 bis 600 Thlr. unter Wegfall der von dem bisherigen ständischen Archivar während der ständischen Versammlungen bezogenen Tagegelber und sonstigen Bezüge ausgeworfen werde. Die zweite Kammer faßte aber, hiervon abweichend, folgenden Beschluß: „Daß der anzustellende Archivar durch die Ständeversammlung zu ernennen, das Recht der Bestätigung desselben aber der hohen Staatsregierung vorzubehalten, im Uebrigen derselbe lediglich ein den ständischen Geschäften allein sich widmender ständischer Beamter sein möge, und daß ihm ein von der nächsten Ständeversammlung danach zu bemessender Gehalt auszusetzen sei.“ Rücksichtlich dieser Differenz haben sich nun beide Deputationen zu dem Vorschlage vereinigt, daß die Verwaltung des ständischen Archivs interimistisch von der hohen Staatsregierung einem geeigneten Beamten übertragen werde, die definitive Regulirung dieser Angelegenheit aber später uns nach darüber durch die Zwischendeputationen erstattetem Gutachten und von den Kammern gefaßtem Beschlusse erfolgen solle.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diesem Vorschlage beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die unter 4, 5, 6 im jenseitigen Berichte enthaltenen Vorschläge, die sich auf Abänderung einiger Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung beziehen, bedürfen keiner weitem Erwähnung, da sie nicht in die ständische Schrift aufzunehmen sind, vielmehr nur Gegenstand der von den Zwischendeputationen anzustellenden Berathungen sein können, womit auch die zweite Kammer einverstanden ist, weshalb hierüber kein Beschluß zu fassen ist. Nur über einen Gegenstand, der im diesseitigen Bericht unter E erwähnt ist, wird noch eine Entschließung gefaßt werden müssen, da nach dem allerhöchsten Decrete noch die ständische Erklärung über das frühere Decret vom 20. November v. J., die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, erwartet wird. Die erste Kammer hat bei der Berathung über das letztgedachte Decret unter Zustimmung der königlichen Commissarien den Beschluß gefaßt, daß in der Kammer keine Petition zur Berathung gebracht werden